VEREIN FÜR FAMILIEN-GÄRTEN
8303 BASSERSDORF

Gartenordnung Verein für Familiengärten Bassersdorf

1. Allgemeine Bestimmung

1.1. Die Pächter eines Areals bilden eine Gemeinschaft. Diese kann nur gedeihen, wenn alle Pächter und Besucher die Gartenordnung und die Verfügungen der Vereinsorgane einhalten und die Wahrung allgemeiner Sicherheit und Verträglichkeit beachten.

2. Einfriedung und Einfassungen

2.1. Das ganze Areal wird durch die Verpächterin eingezäunt. Es ist zugänglich durch abschliessbare Tore, für die jedem Pächter zwei KABA8-Schlüssel ausgehändigt werden.

2.1.1. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Pächter

2.1.2. Das Öffnen der Tore geschieht ausschliesslich mit dem Schlüssel.

2.1.3. Es ist verboten die Einzäunung zu überklettern.

2.1.4. Beim Verlassen des Areals sind die Tore mit dem Schlüssel zu schliessen
.

2.2. Für die Einfassung und Abgrenzung einzelner Parzellen sind Natursteine, Zementplatten, Scobalit- oder Eternitstreifen zugelassen. Die Einfassungen dürfen die Höhe von 15 cm nicht übersteigen. Verboten sind vor allem Eisenbänder, Blechstreifen, Flaschen, Krüge, Dachziegel und Stacheldraht.

2.3. Parzelleninhaber sind verpflichtet entlang der Hauptwege eine Blumenrabatte von mind. 40 cm Breite anzulegen.
Heckenbildende Pflanzen (wie z.B. Kletterrosen, Thuja,...) sind nicht gestattet.

3. Wege

3.1. Die Wege werden durch die Pächter der anstossenden Parzellen unterhalten. Werkzeuge, Stangen, Unkraut, Steine, Gartenabfälle usw. sollen im eigenen Garten und nicht in den Wegen abgelagert werden.

4. Fahrverbot und Parkierungsgelegenheit

4.1. Auf sämtlichen Wegen innerhalb des Gartenareals besteht allgemeines Park- und Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Zubringerdienst für schwere Waren ist gestattet

Verein für Familiengärten Bassersdorf

4.2. Das Waschen von Autos ist innerhalb und ausserhalb des Gartenareals untersagt.

4.3. Die publizierte Parkordnung ist zu befolgen.

5. Bepflanzung

5.1. Der Pächter ist verpflichtet, das Grundstück in sachkundiger Weise zu bewirtschaften und durch zweckmässige Düngung dauernde Ertragsfähigkeit desselben zu erhalten.

5.2. Minimaler Pflanzabstand von Wegen und Grenzen:

Beerensträucher	80 cm
Brombeeren, Himbeeren	100 cm
Zwergkern- und Zwergsteinobst	250 cm

Die mehrjährigen Pflanzen sollen so ausgewählt, gepflanzt und zurückgeschnitten werden, dass den anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird.

Die Höhe der Bäume, Sträucher richtet sich nach dem Standort und Schattenwurf, der die eigne Parzellengrenze nicht überschreiten darf.
Die Höhe der Bäume und Sträucher sollten 3 Meter nicht übersteigen.
Dem Wurzelwerk ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
Bäume und Sträucher sind bei Aufgabe der Pacht zu entfernen.

5.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, sein Pachtland incl. des Weganteils das ganze Jahr von Unkraut freizuhalten.

5.4. Durch das Anpflanzen des Pachtlandes darf dem Nachbarn kein Schaden entstehen. Bei Verursachung von Spritzschäden auf Nachbarparzellen besteht Haftung

6. Wasserversorgung

6.1. Die Wasserversorgung wird durch die Verpächterin gesichert. Die Verschmutzung der Wasserversorgung ist zu vermeiden. Der Gebrauch von Wasserschläuchen ist nur zum Füllen von Fässern gestattet, die nach Gebrauch wieder entfernt werden müssen.

6.2. Das Füllen der Brunnen mit Wasser wird den Pächtern überlassen, die auch für die Reinigung zuständig sind. Gibt es Beanstandungen wegen Verschmutzungen oder andere Reklamationen werden die Brunnen entfernt.

7. Kompost und Unrat

Verein für Familiengärten Bassersdorf

7.1. Komposthaufen dürfen nicht gegen die Hauptwege angelegt werden und müssen einen Mindestabstand von 1 m zur Parzellengrenze haben

.

7.2. Büchsen, Kohlstrünke, kranke Pflanzen oder samentragende Unkräuter sind vom Pächter selbst der Kehrichtabfuhr zu übergeben. Bei Ablagerung von Material wird dem Verursacher für den Abtransport Rechnung gestellt.

7.3. Alte Fässer, Körbe, Kisten, alter Hausrat usw. dürfen nicht im Areal herumliegen oder gar auf den allgemeinen Plätzen deponiert werden. Fehlbaren werden die Folgekosten auferlegt und ein Verweis erteilt im Sinne von Art. 6 der Statuten.

7.4. Illegale Entsorgungen im und ausserhalb der Gartenareale sind zu Unterlassen. Fehlbaren werden die Folgekosten auferlegt und ein Verweis erteilt im Sinne von Art. 6 der Statuten.

8. Feuer

8.1. Es gilt die Luftreinhalteverordnung des Bundes(LRV) sowie die Verfügungen des Kantons Zürich (AWEL) und der Gemeinde Bassersdorf (Abfallentsorgung).

8.2. Jegliches Verbrennen von Abfällen (Haushalt- Kehricht- und Plastikabfälle), Farb- und Giftresten sowie deren Verpackungen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden gemäss Art. 6 der Statuten geahndet.

8.3. Es darf nur naturbelassenes Holz oder Holzkohle in den festen Feuerstellen (Cheminee) verbrannt werden. Es dürfen keine übermässigen Emissionen entstehen.

8.4. Reste von Baum- und Strauchschnitt dürfen in trockenem Zustand zur Bekämpfung von Pilzkrankheiten verbrannt werden. Es dürfen keine übermässigen Emissionen entstehen. Eventuelle Kosten einer Löschaktion durch die Gemeinde gehen voll zu Lasten des Verursachers.

8.5. Beim Verlassen des Areals ist jedes Feuer auszulöschen.

9. Aufräumen im Herbst

9.1. Die Gärten sind in ordentlichem Zustand zu überwintern.

9.2. Bohnenstangen, Plastikabdeckungen, Schutzdächer und Gestelle sind bis zum 31. Oktober zu entfernen (ausgenommen Freibeetbögen und stabile Gestelle der Tomaten-Schutzdächer).

10. Tierhaltung

Verein für Familiengärten Bassersdorf

10.1. Hunde sind innerhalb des Gartenareals an der Leine zu führen. Hundekot muss vom Halter beseitigt werden.

10.2. Tierhaltung im Gartenareal ist untersagt

.

10.3. Es ist untersagt streunende Tiere (Katzen, Hunde, usw.), innerhalb des Gartenareales, zu füttern.

11. Sonntagsruhe

11.1. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist der Gebrauch von Motorgeräten verboten. Es dürfen nur Arbeiten ohne Lärmentwicklung ausgeführt werden.

11.2. Der Gebrauch von Motorgeräten ist nach Art. 44 der Polizeiverordnung Bassersdorf nur gestattet

Montag - Freitag	08.00 - 12.00	13.30 - 19.00 Uhr
Samstag	08.00 - 12.00	13.30 - 17.00 Uhr

12. Beschädigungen

12.1. Jede Beschädigung an den allgemeinen Anlagen, sowie das Abreissen von Pflanzen, Blüten und Zweigen an den allgemeinen oder fremden Bepflanzungen ist zu unterlassen.

13. Arealzutritt

13.1. Überträgt ein Pächter die Betreuung seines Gartens wegen Ferienabwesenheit, Militärdienst, Krankheit, Unfall usw. einem Aussenstehenden, so ist ein Vorstandsmitglied zu orientieren.

13.2. Das Betreten von fremden Parzellen in Abwesenheit des Pächters ist zu unterlassen.

13.3. Übernachten im Gartenhäuschen ist nicht gestattet.

14. Arealchefs

14.1. Für jedes Gartenareal werden ein oder mehrere Arealchefs bestimmt. Sie überwachen die Einhaltung der im Pachtvertrag und in der Gartenordnung enthaltenen Vorschriften und organisieren die Frondienstarbeit. Sie warnen renitente Pächter und melden sie bei erfolgloser Verwarnung dem Vorstand.

15. Versicherungen

15.1. Das Begehen des gesamten Gartenareals und die Benützung der vereinseigenen Geräte und Maschinen, geschieht auf eigene Verantwortung. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Verein für Familiengärten Bassersdorf

15.2. Sämtliche Versicherungen wie Unfall, Haftpflicht, Brand, Hagel usw. sind Sache des Pächters.

16. **Wünsche und Beschwerden**

16.1. Wünsche und Beschwerden können schriftlich beim Arealchef oder Vorstand vorgebracht werden.

16.2. Begründete Beschwerden sind nach Möglichkeit sofort zu erledigen.

17. **Allgemeines**

17.1. Die Beschaffung des Werkzeuges und der weiteren Hilfsmittel wie Bohnenstickel, Saatgut, Sämereien, Setzlinge und Dünger ist Sache des Pächters.

17.2. Die Frondienstleistungen müssen nach den Weisungen des Frondienstchefs ausgeführt werden.

17.3 Wer am aufgebotenen Tag unentschuldigt fern bleibt, kann den Frondienst nicht mehr nachholen und muss den Frondienstersatzbeitrag leisten. Entschuldigungen müssen spätestens bis Mittwochabend vor dem Frondiensttag gemeldet werden.

18. **Änderungen der Verordnung**

18.1. Vorliegende Verordnung kann bei Bedarf ergänzt oder abgeändert werden.

18.2. Für Änderungen oder Ergänzungen ist der Vorstand zuständig.

19. **Inkrafttreten**

Diese Gartenordnung gilt ab dem Gartenjahr 2021. Sie ersetzt diejenige vom 24.Jan.1997 / 17. Juni 2002 / 1. September 2009 / 11. Juli 2012 und 30. November 2013
Anpassung 9. Februar 2018 GV Beschluss des Art.2.3

Bassersdorf, 29.Januar 2021

VEREIN FUER FAMILIENGAERTEN

Der Präsident: Die Aktuarin:

René Murbach Susanne Klemm

Verein für Familiengärten Bassersdorf